

ADC Rechtsanwälte\*innenbüro Markovic & von  
Borstel/ Schwachhauser Heerstr. 2a/ 28203 Bremen

## **Presseerklärung des ADC Rechtsanwälte\*innenbüros Markovic & von Borstel zum Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2026 - 1 BvL 5/21**

Unser Büro vertritt die Kläger\*innen des Vorlageverfahrens beim Bundesverfassungsgericht im Ausgangsverfahren beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen. Mit Entsetzen haben wir die heute veröffentlichte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.04.2026 zur Kenntnis genommen.

Das Bundesverfassungsgericht hält zwar an seiner Grundhaltung, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus von Menschen unterscheiden dürfe und eine solche Differenzierung nur anhand des tatsächlichen Bedarfs der Betroffenen zulässig sei, fest. Gleichzeitig geht das Gericht davon aus, dass es bei Duldungsinhaber\*innen – auch ohne empirische Belege, nur aufgrund einer Wertungsentscheidung des Gesetzgebers - verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei, prognostisch von einem Kurzaufenthalt und damit einhergehenden Minderbedarfen, insbesondere im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums, auszugehen. Ein transparentes Verfahren zur Feststellung dieser vermeintlichen Minderbedarfe, etwa auf Grundlage von tatsächlichen Erhebungen, gibt es nicht und soll nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch nicht erforderlich sein. Zudem negiert das Gericht in einer lebensfremd anmutenden Art und Weise von verschiedenen am Verfahren beteiligten Organisationen hervorgebrachte Mehrbedarfe von Duldungsinhaber\*innen in den ersten Monaten und Jahren ihres Aufenthalts im Bundesgebiet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts macht deutlich, dass entgegen seiner ständigen Rechtsprechung die Menschenwürde aus Art. 1 Absatz 1 des Grundgesetzes offensichtlich doch migrationspolitisch relativierbar sei. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums scheint hier schier grenzenlos zu sein, wobei geduldete Drittstaatsangehörige es offenbar hinzunehmen haben sollen, dass ihr Existenzminimum für einen erheblichen Zeitraum geringer anzusiedeln sei als dasjenige aller anderen, in Deutschland lebenden Menschen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist unserer Meinung nach allerdings so zu verstehen, dass diese erhebliche Leistungsabsenkung für Geduldete innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts noch gerechtfertigt erscheine, es darüber hinaus aber verfassungsrechtlich keine Rechtfertigung gebe, von aus einem Kurzaufenthalt resultierenden Minderbedarfen auszugehen. Die heutige Wartezeit bis zu einer Anpassung der Leistungen an diejenigen des SGB II und SGB XII von 36 Monaten halten wir daher für offensichtlich verfassungswidrig. Auch möchten wir betonen, dass das Bundesverfassungsgericht keine Aussage dazu getroffen hat, ob die Leistungsabsenkung auch für Leistungsberechtigte im Asylverfahren oder mit humanitären Aufenthaltstiteln verfassungsrechtlich zulässig ist. Wegen der fraglos längerfristigen Bleibeperspektive vieler Asylsuchender und Inhaber\*innen von Aufenthaltstiteln folgt aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts unserer Meinung nach die Verfassungswidrigkeit der Leistungsabsenkung für diese Personengruppen.

Bremen, 21.05.2026,

Nina Markovic

Martin von Borstel

Rechtsanwältin

Rechtsanwalt